



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	23.03.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 13/09
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 ArbEG, § 16 ArbEG		
Stichwort:	Vergütungsfrage bei Diensterfindungsbenutzung durch Abnehmer des Arbeitgebers		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Der Erfindungsvergütungsanspruch des Arbeitnehmers ist begrenzt auf den Nutzen, den sein konkreter Arbeitgeber aus der Benutzung der Diensterfindung zieht. Irrelevant sind die Möglichkeiten der gewinnbringenden Verwertung bei Dritten und die Vorteile eines Lizenznehmers oder Erfindungskäufers. Vorteile, die aus der Benutzung einer für den Fernwärme liefernden Arbeitgeber patentierten Schaltung durch einen wärmeabnehmenden Kunden entstehen, begründen noch keinen Vergütungsanspruch des Arbeitnehmererfinders der Schaltung.
2. Ein in einem Vergütungsangebot enthaltenes Übertragungsangebot des Diensterfindungsschutzrechts an den Arbeitnehmererfinder ist, schon weil mit Bedingungen verknüpft, keine zur Übertragung verpflichtende Mitteilung der Schutzrechtsaufgabeabsicht nach § 16 ArbEG.